

Verantwortung

Wer trägt welche Verantwortung wofür?

Wer trägt welche Verantwortung wofür?

«Doch ist die Suche nach Schuldigen der richtige Ansatz? Vielleicht geht es gar nicht darum, Schuldige zu finden, sondern die Menschen, die Unrecht erfahren haben, richtig wahrzunehmen.»

(Dominique Strebel)⁴

Die Lernenden stellen nach der Auseinandersetzung mit der Erzählung einer betroffenen Person zu Recht und eindringlich die Frage nach der Schuld.

Sie differenziert zu beantworten ist schwer. Eine Zusammenstellung aller Instanzen, die an Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen beteiligt waren, führt vor Augen, wo überall nach Schuld gesucht werden muss – und dass die Schuld in jedem Fall und bei jeder Massnahme wieder anderswo gefunden werden kann.

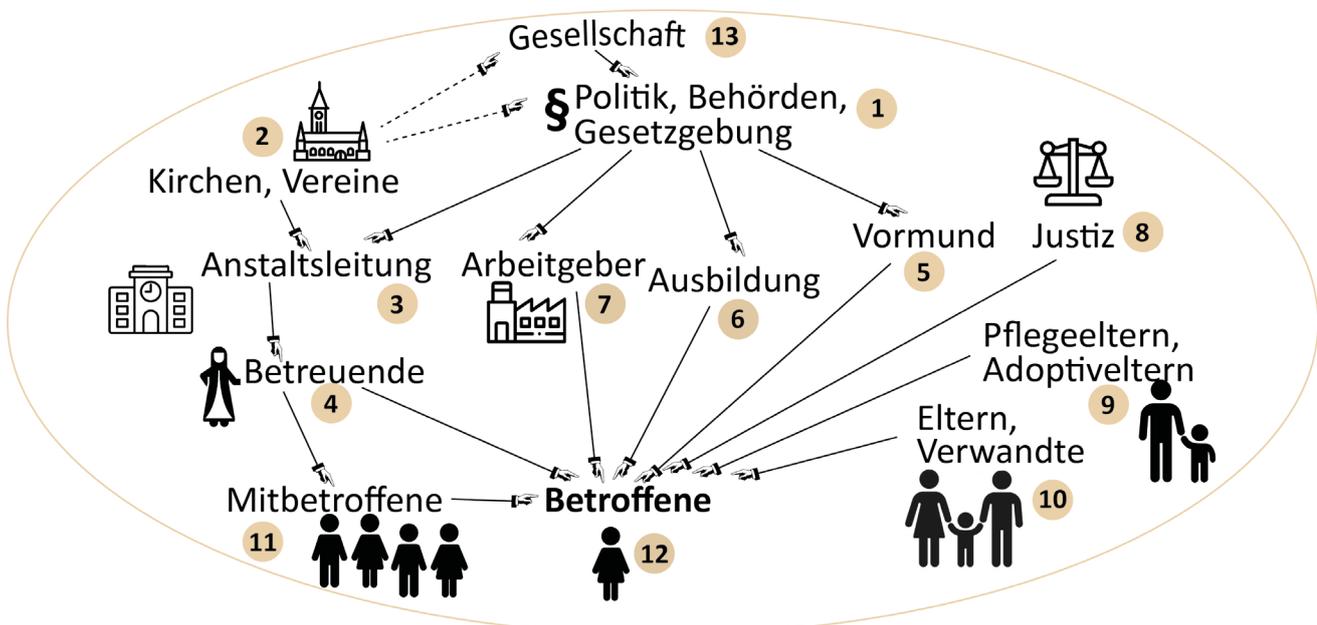
Um die Meinungsbildung bei der einzelnen Schülerin / beim einzelnen Schüler und die Diskussion in der Klasse differenziert ausfallen zu lassen, werden im Arbeitsblatt für alle Instanzen kurze Quellentexte zur Verfügung gestellt. Es wurde darauf geachtet, dass kontroverse Meinungen und Erfahrungen zum Zuge kommen. Dies soll den Schülerinnen und Schülern ein differenziertes Urteil ermöglichen.

[Link zum Arbeitsblatt](#)

Dabei werden auch Quellen aus früherer Zeit berücksichtigt, um den historischen Rahmen etwas auszuweiten, der bei Zeitzeugenerzählungen naturgemäss nicht über die letzten siebzig Jahre hinaus zurückreicht.

[Powerpointpräsentation zur schrittweisen Erläuterung der Visualisierung](#)

Bei den Quellen handelt es sich um Einzelaussagen. Aber sie lassen sich durch vielfache ähnliche Aussagen untermauern, haben also exemplarischen Charakter.



B.4.1 Wer trägt die Verantwortung: die Behörden? die Gesetzgebung?	3
B.4.2 Wer trägt die Verantwortung: die Kirchen, Trägerschaften, Pro Juventute?	4
B.4.3 Wer trägt die Verantwortung: die Anstaltsleitungen, die Leitungen von Einrichtungen und Heimen?	4
B.4.4 Wer trägt die Verantwortung: die Betreuerinnen, Betreuer?	4
B.4.5 Wer trägt die Verantwortung: die Vormundschaftsbehörde?	4
B.4.6 Wer trägt die Verantwortung: die Ausbilderinnen, Ausbildner, die Lehrpersonen?	5
B.4.7 Wer trägt die Verantwortung: die Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber: Bauern, Bäuerinnen, Fabrikdirektoren?	5
B.4.8 Wer trägt die Verantwortung: die Justiz?	5
B.4.9 Wer trägt die Verantwortung: die Pflegeeltern?	5
B.4.10 Wer trägt die Verantwortung: die Eltern, Verwandte?	6
B.4.11 Wer trägt die Verantwortung: die Mitbetroffenen?	6
B.4.12 Wer trägt die Verantwortung: die Betroffenen selbst?	6
B.4.13 Wer trägt die Verantwortung: die Gesellschaft?	6

B.4.1 Wer trägt die Verantwortung: die Behörden? die Gesetzgebung?

Unbestritten ist, dass die unscharfen Zielsetzungen und Begriffe in den gesetzlichen Grundlagen den Behörden viel Ermessensspielraum liessen. Ferner fehlte oft die Möglichkeit einer juristischen Überprüfung der Massnahmen – die Gewaltentrennung war nur ungenügend umgesetzt bzw. funktionierte nicht richtig.

Der Blick in die zeitgenössischen Diskussionen um das ZGB und Strafgesetzbuch zeigt, dass diese bei ihrer Inkraftsetzung durchaus positiv, auch für das Wohl der Betroffenen eingeschätzt wurden:

- Das ZGB von 1912 galt als Fortschritt, indem Kinder vor Vernachlässigung und Verwahrlosung geschützt werden konnten; indem Erwachsene einen Vormund erhielten, der ihre Interessen wahren sollte.
- Das Strafgesetzbuch von 1942 galt als Fortschritt, indem neben Strafen auch Massnahmen verfügt werden konnten, die der Erziehung oder Nacherziehung dienten. Ferner wurde die Misshandlung von Pflegekindern unter Strafe gestellt.

Das Problem waren nicht die Grundgedanken, sondern die Tatsache, dass auf der Ebene des Bundes nur die Prinzipien der Prävention in die Gesetzeswerke aufgenommen – die Ausführung dagegen kantonalen Gesetzen, Verordnung und Behörden überlassen wurden. Denn die Sozialpolitik war laut Bundesverfassung nicht Sache des Bundes. Dieser erschloss sich diesen Bereich nur subsidiär und schrittweise.

B.4.2 Wer trägt die Verantwortung: die Kirchen, Trägerschaften, Pro Juventute?

Viele Misshandlungen erfolgten in Anstalten und Heimen, die von Kirchen oder privaten Institutionen getragen wurden. Denn diese Trägerschaften waren wegen der Ausnützung der Arbeitskraft von Betreuenden günstiger als staatliche (Ordensleute erhielten keinen Lohn). Gerade kirchliche Einrichtungen nutzen ihren Spielraum, um ihren eigenen Erziehungsziele bezüglich Moral, Geschlechterrollen usw. zu definieren und durchzusetzen. Aus finanziellen Gründen hatten sie ein Interesse an der Zwangsarbeit, an der Einschliessung und an der repressiven Haltung gegenüber den Insassen.

B.4.3 Wer trägt die Verantwortung: die Anstaltsleitungen, die Leitungen von Einrichtungen und Heimen?

Die Leitung einer Einrichtung gab vor, in welcher Weise die Betroffenen in der Anstalt zu behandeln waren. Sie bestimmte das Klima in der Anstalt. Aber sie musste sich an die Behördenvorgaben halten: den finanziellen Rahmen und die gesetzlichen Vorschriften. Zudem unterstanden die Anstalten einer Aufsicht durch die Träger.

Ferner stand die Anstalt als sichtbare und öffentliche Institution unter der Beobachtung der Gesellschaft: meist einer Aufsichtskommission, immer der Angehörigen von Betroffenen, der ehemaligen Betroffenen, der Lieferanten, der Kunden und der Medien. Wenn aber die Gesellschaft nicht hinschaute, hatte die Anstaltsleitung in dieser Beziehung weiten Spielraum.

B.4.4 Wer trägt die Verantwortung: die Betreuerinnen, Betreuer?

Im engsten Kontakt und in täglicher Auseinandersetzung standen die Betreuerinnen und Betreuer. Obwohl ihre Bezeichnungen ganz unterschiedlich lauteten – «Wärterin», «Wärter», «Bewacherin», «Bewacher», «Vater», «Mutter», «Tante», «Onkel» – bestimmten sie unter den Vorgaben der Anstaltsleitung das Leben der Betroffenen am einschneidendsten. Neben den formalen Vorgaben prägten sie die zwischenmenschlichen Beziehungen. Ihre Haltung machte den Unterschied, ob jemand Betroffener sich in der Anstalt sogar wohl fühlte – oder in den Suizid getrieben wurde.

B.4.5 Wer trägt die Verantwortung: die Vormundschaftsbehörde?

Die Vormundschaft war im ZGB von 1912 geregelt worden. Vorher wurde zwar nach kantonaler Regelung auch ein Vormund vorgesehen, aber oft nur eingesetzt, wenn konkretes Vermögen des oder der Bevormundeten (Mündelvermö-

gen) vorhanden war. Private mussten oft widerwillig Vormundschaften übernehmen (Amtszwang), waren dafür nicht geschult, bisweilen mit der Institution oder den Pflegeeltern verbandelt und standen weniger auf der Seite des oder der Bevormundeten. Amtsvormünder wurden zwar anlässlich der Umsetzung des ZGB vermehrt eingesetzt, aber waren überlastet. Viele Betroffene klagten und klagten über kaum vorhandenen Kontakt zum Vormund.

B.4.6 Wer trägt die Verantwortung: die Ausbilderinnen, Ausbilder, die Lehrpersonen?

Eine Ausbildung von Betroffenen stand oft im Zielkonflikt mit der ihnen aufgetragenen Arbeitsleistung. Weder Pflegeeltern noch Anstalten hatten ein Interesse an der Ausbildung. So blieben den Betroffenen meist nur einfache und schlecht bezahlte Tätigkeiten. Die Schule war ambivalent: Die betroffenen Kinder waren durch strenge ausserschulische Arbeit, Kleidung, Ausrüstung und Ernährung benachteiligt und wurden von Lehrpersonen zusätzlich diskriminiert. Andererseits konnte der Schulbesuch auch das Fenster zu einer besseren Welt eröffnen. Viel hing von den Lehrpersonen und der Schulaufsichtsbehörde ab.

B.4.7 Wer trägt die Verantwortung: die Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber: Bauern, Bäuerinnen, Fabrikdirektoren?

Zwangsarbeit, das heisst unfreiwillige, ausbeuterische Zwangsarbeit ohne (ausreichende) Gegenleistung war mit fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen eng gekoppelt. Der Übergang zwischen Arbeit und Zwangsarbeit war dabei fließend. Dass Arbeit als Erziehungsmittel propagiert wurde, erleichterte Formen der Zwangsarbeit und der Gesellschaft das Wegschauen.

B.4.8 Wer trägt die Verantwortung: die Justiz?

Die Justiz hatte mit administrativen Versorgungen bis zur Einführung des Strafgesetzbuches (1942) in der Regel nichts zu tun. Kam es zu Gerichtsverhandlungen über Klagen von Betroffenen, hatten diese wegen ihrer durch die Vormundschaft eingeschränkten Handlungsmacht wenig Chancen, sich Gehör zu verschaffen. Auf der anderen Seite kritisierten gerade Juristinnen und Juristen die Zwangsmassnahmen schon früh, und das Bundesgericht bahnte mit Leiturteilen einen Weg zu deren Besserstellung (siehe Dokument «B.3 Rahmen»).

B.4.9 Wer trägt die Verantwortung: die Pflegeeltern?

Die Pflegeeltern hatten eine besondere Beziehung zu fremdplatzierten Kindern. Sie erhielten in der Regel Kostgeld (mehr für kleinere Kinder, weniger für grössere, da mit deren Arbeitsleistung gerechnet wurde). Die betroffenen Kinder waren meist voneinander isoliert, aber wurden oft auch von der Herkunftsfamilie abgeschottet, etwa durch getrennte Verpflegung oder Unterbringung. Auf der anderen

Seite scheuten sich Aussenstehende (Lehrpersonen, Pfarrer, Vormünder) noch zusätzlich, in eine Pflegefamilie einzugreifen. Auch wenn rückblickend betont wird, dass Kinderarbeit in Bauernbetrieben früher allgemein üblich war, so zeigen Erinnerungen und Akten, dass fremdplatzierte Kinder deutlich stärker beansprucht wurden als leibliche.

B.4.10 Wer trägt die Verantwortung: die Eltern, Verwandte?

Die Reaktionen von Eltern und Verwandten reichten von der bewussten und harten Abgrenzung von Betroffenen bis zum verzweifelten Kampf um die Verbesserung von deren Lage. Da fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor allem Unterschichten betrafen, waren Eltern oft selbst in einer prekären Lage und konnten Betroffene weder psychisch noch materiell unterstützen. Bisweilen waren sie auch überfordert und forderten selbst eine Zwangsmassnahme oder organisierten eine Fremdplatzierung auf eigene Faust.

B.4.11 Wer trägt die Verantwortung: die Mitbetroffenen?

Freundschaft und gegenseitige Unterstützung konnten vor allem in Heimen und Anstalten das Leben erleichtern. Andererseits erschwerte der grosse Druck, häufig verhängtes Redeverbot und die Unterteilung in Arbeits- und Unterkunftsgruppen die Solidarität unter den Betroffenen. Ja, eine interne Rangordnung und die Ausgrenzung von Schwächeren und Randständigen konnte ihnen das Leben erst recht zur Hölle machen.

B.4.12 Wer trägt die Verantwortung: die Betroffenen selbst?

Die meisten Betroffenen erlebten die Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen als persönliches Versagen – dies wurde ihnen auch so eingeredet. Sie quälten sich mit Schuldgefühlen, meist lange über die Dauer der Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen hinaus.

Bisweilen wird die Frage aufgeworfen, ob nicht auch Betroffene fürsorgerische Zwangsmassnahmen nötig gemacht haben. Dies mag in Fällen psychischer Erkrankungen mit Selbst- und Fremdgefährdung der Fall gewesen sein. Aber solche Erkrankungen schliessen eine Verantwortlichkeit aus. Betroffene waren also nie verantwortlich.

B.4.13 Wer trägt die Verantwortung: die Gesellschaft?

Unbestritten ist, dass die Gesellschaft und damit jede Einzelperson, die weggesehen hat, als an Betroffenen Unrecht verübt wurde, Verantwortung trägt. Es ist deshalb ein wichtiges Anliegen der Betroffenen, dass die Aufarbeitung eine Sensibilisierung einschliesst: aufmerksam werden und einschreiten, wenn

Unrecht an einem Mitmenschen geschieht. Und denjenigen Menschen, die nicht der Norm entsprechen, angemessene Toleranz und Respekt entgegenbringen.

Zur Verteidigung der Verantwortlichkeit der Gesellschaft früher wird geltend gemacht, dass die Umgangsformen halt früher rauer gewesen seien – etwa, was die Züchtigung von Kindern betraf. Dagegen ist einzuwenden, dass viele Miss-handlungen schon früher unter Strafrecht gefallen waren und dennoch nicht geahndet wurden.

Endnote

- 1) Strebel Dominique (2019): Weggesperrt. Warum Tausende in der Schweiz unschuldig hinter Gitter sassen. Zürich, S. 106